

ZH_OBERGERICHT SF210005 vom 29. Juni 2021

ZH Obergericht, 2021-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SF210005

FR: ZH_OBERGERICHT SF210005 du 29 juin 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SF210005 del 29 giugno 2021

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 16. März 2021 (Datum Poststempel), auf der III. Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich eingegangen am 17. März 2021, stellte der Gesuchsteller im Rahmen des Beschwerdeverfahrens ... betreffend Nicht-anhandnahme ein Ausstandsbegehren gegen Oberrichter lic. iur. Flury, Oberrichterin lic. iur. Gerwig, Oberrichter lic. iur. Oehninger, Oberrichterin lic. iur. Eichenberger und Gerichtsschreiber Dr. Bruggmann (Urk. 2 = Urk. 8/8).

E. 2

Mit Verfügung vom 10. Mai 2021 überwies die III. Strafkammer das Ausstandsbegehren des Gesuchstellers zuständigkeithalber an das Berufungsgericht (Urk. 1), nachdem die die Beschwerde voraussichtlich behandelnden Oberrichter lic. iur. A. Flury, Präsident, Oberrichter lic. iur. D. Oehninger, Oberrichterin lic. iur. C. Gerwig und Oberrichterin lic. iur. K. Eichenberger sowie der zuständige Gerichtsschreiber Dr. U. Bruggmann die gewissenhafte Erklärung abgegeben hatten, sich nicht befangen zu fühlen und im Verfahren ... weiterhin nach bestem Wissen und Gewissen mitwirken zu können (Urk. 3-7). Die Akten des Beschwerdeverfahrens ... wurden beigezogen (Urk. 8/1-23).

E. 3

In der Präsidialverfügung der III. Strafkammer vom 12. März 2021 wurde (u.a) festgehalten, dass die vom Gesuchsteller im Verfahren ... eingereichte Beschwerde von Oberrichter lic. iur. A. Flury, Präsident, Oberrichterin lic. iur. C. Gerwig und Oberrichterin lic. iur. K. Eichenberger beurteilt werde (Urk. 8/6).

- 4 - Zudem wurde der Gesuchsteller darin aufgefordert, seine Beschwerdeschrift vom 18. Februar 2021 im Sinne der Erwägungen zu verbessern und (als Privatkläger im Strafverfahren) eine Prozesskaution von Fr. 1'800.- zu leisten. Ansonsten werde auf die Beschwerde nicht eingetreten. Die Präsidialverfügung wurde von Oberrichter lic. iur. D. Oehninger und dem Gerichtsschreiber Dr. U. Bruggmann erlassen. Das Ausstandsbegehren beschränkt sich somit auf Oberrichter lic. iur. A. Flury, Oberrichter lic. iur. D. Oehninger, Oberrichterin lic. iur. C. Gerwig und Oberrichterin lic. iur. K. Eichenberger sowie den Gerichtsschreiberin Dr. U. Bruggmann, zumal sich die übrigen Mitglieder der III. Strafkammer nicht mit der Beschwerde des Gesuchstellers befassen werden und deshalb zum jetzigen Zeitpunkt ihnen gegenüber von vornherein keine Ausstandsproblematik bestehen kann. Auf das Ausstandsbegehren gegen die übrigen Mitglieder der III. Strafkammer ist nicht einzutreten.

E. 4

Nach Art. 30 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 14 Abs. 1 UNO-Pakt II hat jede Person Anspruch darauf, dass ihre Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Dies soll zu der für einen korrekten und fairen Prozess erforderlichen Offenheit des Verfahrens beitragen und ein gerechtes Urteil ermöglichen (BGE 140 I 240 E. 2.2 S. 242; 140 I 271 E. 8.4 S. 273 ff.). Die verfassungs- bzw. konventionsrechtlichen Garantien werden unter anderem in der Strafprozessordnung in Art. 56 lit. a bis f konkretisiert (BGE 138 I 425 E. 4.2.1 S. 428 mit Hinweisen). Ein Ausstandsbegehren ist zu begründen bzw. die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen (Art. 58 Abs. 1 StPO).

E. 5

Das Beschwerdeverfahren ... gründet auf einer Strafanzeige des Gesuchstellers gegen B._____ (Nachbar des Gesuchstellers) vom 7. Februar 2021, worin Letzterem diverse Delikte vorgeworfen werden (Urk. 8/3). Mit Schreiben vom 15. Februar 2021 teilte die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis, vertreten durch die ... Staatsanwältin E._____, mit, dass sich die Staatsanwaltschaft örtlich als nicht zuständig erachte und diesbezüglich bereits mehrere hängige Verfahren im Kanton Glarus pendent seien (Urk. 8/4). Dagegen erhob der Gesuchsteller am 18. Februar 2021 Beschwerde ans Obergericht und beantragt, - 5 - es sei ein Verfahren gegen B._____ zu eröffnen und Staatsanwältin E._____ habe in den Ausstand zu treten (Urk. 8/2). Nachdem der Gesuchsteller mit Präsidialverfügung der III. Strafkammer vom 12. März 2021 (Urk. 8/6) aufgefordert worden war, seine Beschwerde nachzubessern, stellte er wie eingangs erwähnt ein Ausstandsgesuch gegen Oberrichter lic. iur. A. Flury, Oberrichter lic. iur. D. Oehninger, Oberrichterin lic. iur. C. Gerwig und Oberrichterin lic. iur. K. Eichenberger sowie den Gerichtsschreiber Dr. U. Bruggmann.

E. 6

Der Gesuchsteller macht in seinem Schreiben vom 3. Juni 2021 zum einen sinngemäss geltend, die Beschwerden würden stets von der gleichen Besetzung auf der III. Strafkammer beurteilt und zum anderen, dass ein Prozess abgewürgt werde, weil zwei Straftäter gegen den Kläger (wohl den Gesuchsteller) geschützt würden (Urk. 11).

E. 7

Die Mitwirkung der genannten Oberrichter bzw. Oberrichterinnen und des Gerichtsschreibers an früheren Entscheiden, mit welchen der Gesuchsteller nicht einverstanden ist/war, stellt für sich allein betrachtet kein Ausstandsgrund dar (Urteil des Bundesgerichtes, 1B_293/2018 vom 26. Juni 2018 E. 3 m.w.H.). Aus den Erwägungen erhellt, dass der Gesuchsteller sein Ausstandsbegehren (wenn überhaupt) auf Art. 56 lit. f StPO stützen kann.

E. 8

Gemäss Art. 56 lit. f StPO hat eine in einer Strafbehörde tätige Person in den Ausstand zu treten, wenn sie aus anderen als jenen in Art. 56 lit. a-e StPO genannten Gründen als befangen erscheint. Befangenheit einer Gerichtsperson liegt dabei vor, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in ihre Unparteilichkeit zu erwecken, z.B. aufgrund persönlicher Nähe oder aufgrund einer eigentlichen Feindschaft. Dabei ist allerdings nicht das subjektive Empfinden einer Partei massgebend; vielmehr muss das Misstrauen als objektiv begründet erscheinen. Entscheidend ist, wie ein unbefangener und vernünftiger

Dritter in der Lage des Verfahrensbeteiligten die Situation einschätzen würde. Hauptkriterium ist dabei, ob der Ausgang des Verfahrens bei objektiver Betrachtung noch als offen erscheint oder nicht (BOOG, a.a.O., N 38 ff. zu Art. 56 StPO).

- 6 -

E. 9

Der Gesuchsteller bringt keine konkreten Indizien bzw. Anhaltspunkte vor, welche auf eine Abneigung von Oberrichter lic. iur. A. Flury, Oberrichter lic. iur. D. Oehninger, Oberrichterin lic. iur. C. Gerwig, Oberrichterin lic. iur. K. Eichenberger und des Gerichtsschreibers Dr. U. Bruggmann ihm gegenüber schliessen lassen. Das Beschwerdeverfahren ... ist pendent und wird nach Behandlung des Ausstandsbegehrens des Gesuchstellers seinen Fortgang nehmen. Es wurde in keiner Art und Weise abgewürgt. Vielmehr wurde der Gesuchsteller lediglich aufgefordert, seine Beschwerdeschrift den gesetzlichen Anforderungen entsprechend nachzubessern und als Privatkläger in einem Strafverfahren kautio- niert. Gegen diesen Entscheid hätte der Gesuchsteller das ausserordentliche Rechtsmittel der Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht erheben können (vgl. Urk. 6 S. 5). Bei diesem Vorgehen ist jedoch kein Grund für eine Befangenheit zu erblicken.

E. 10

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich im vorliegenden Verfahren keinerlei Anzeichen dafür ergeben, dass Oberrichter lic. iur. A. Flury, Oberrichter lic. iur. D. Oehninger, Oberrichterin lic. iur. C. Gerwig, Oberrichterin lic. iur. K. Eichenberger und der Gerichtsschreiber Dr. U. Bruggmann im Beschwerdeverfahren ... als befangen betrachtet werden müssen. Das Ausstandsbegehren ist demnach abzuweisen. III. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 59 Abs. 4 Satz 2 StPO). Die Gerichtsgebühr ist praxisgemäss auf Fr. 600.– festzusetzen.

- 7 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.